

## 1. Novelle zur 2. Ergänzung zur

Betriebs- und Benutzungsordnung für die Dienstleistungseinrichtungen sowie zu den Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule OÖ durch Hochschulangehörige und im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit (Hausordnung) gem. § 15 Abs. 3 Z 21 HG 2005 idgF im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19 Pandemie

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule OÖ hat folgende Novelle zur 2. Ergänzung zur Hausordnung der Pädagogischen Hochschule OÖ, kundgemacht im Mitteilungsblatt 22 vom 22.04.2021 beschlossen:

§ 1 Abs. 7 wird wie folgt ergänzt:

5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
  - a. Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
  - b. Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
  - c. Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
  - d. Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf.

Dem § 4 wird folgender Absatz angefügt:

(2) Die 1. Novelle tritt mit 19. Mai in Kraft und mit Ablauf des 30. September außer Kraft.